

3652 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1989 über ein Bundesgesetz, betreffend die Änderung des Ärztegesetzes 1984 und des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 314/1987, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert werden.

Die Anerkennung von Abteilungen von Krankenanstalten als Ausbildungsstätten ist seit 1. Jänner 1988 nicht mehr möglich, wenn außer dem Abteilungsleiter kein weiterer Facharzt in der Abteilung beschäftigt ist. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen bis 1. Jänner 1992 solche Abteilungen, wieder als Facharztausbildungsstätten neu anerkannt werden können.

Bereits früher anerkannte Fachausbildungsstätten mit nur einem Facharzt würden nach der Ärztegesetznovelle BGBl. Nr. 314/1987 mit 1. Jänner 1989 ihre Anerkennung als Ausbildungsstätte verlieren. Diese Frist soll nunmehr um drei Jahre erstreckt werden. Ärzte, die vor Ablauf der Anerkennung ihre Ausbildung an solchen Abteilungen begonnen haben, sollen diese jedoch auch dort vollenden können.

Weiters soll ebenfalls das Inkrafttreten jener Bestimmungen, wonach neben dem Abteilungsleiter je ein Facharzt pro Ausbildungsstelle gefordert wird, um drei Jahre auf 1. Jänner 1998 hinausgeschoben werden.

Schließlich sollen nunmehr auf die Zahl der nach dem neuen Bettenschlüssel zu beschäftigenden Turnusärzte in Ausbildung zum praktischen Arzt auch in Ausbildung zum Facharzt stehende Ärzte angerechnet werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. März 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3652 d.B.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1989 über ein Bundesgesetz, betreffend die Änderung des Ärztegesetzes 1984 und des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 314/1987, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 03 07

Dr. Eleonore Hödl
Berichterstatlerin

Rosa Gföller
Stellvertretende Vorsitzende